LEINEMANN PARTNER
RECHTSANWÄLTE

Neues zum Vergaberecht 03/2019

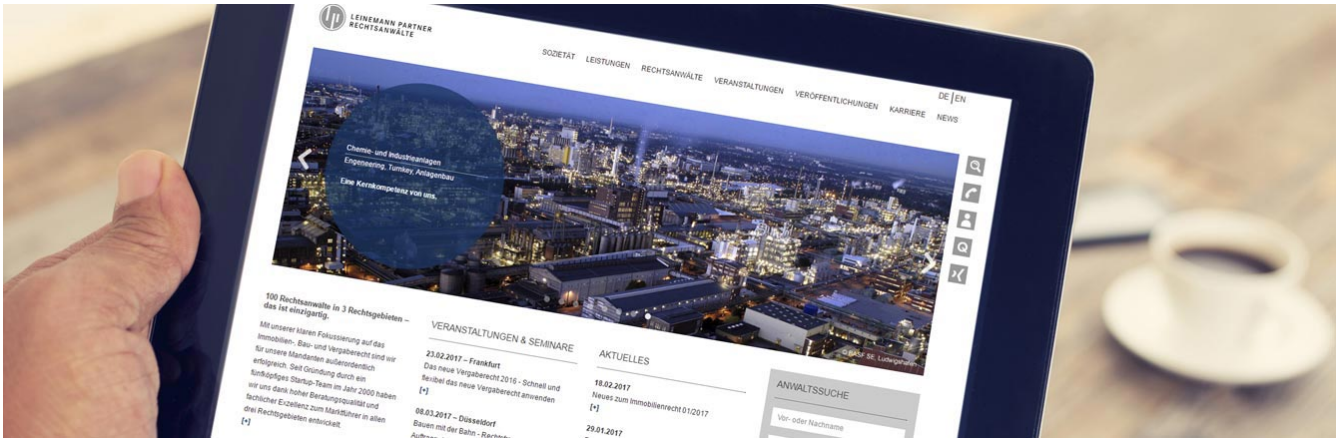

Liebe Leserinnen und Leser,

vor dem Hintergrund einiger wegweisender Entscheidungen, die in den letzten Wochen für rege Diskussion in der Fachwelt sorgten, freuen wir uns, Ihnen die neueste Ausgabe unseres Newsletters „Neues zum Vergaberecht“ präsentieren zu dürfen.

Auch in dieser Ausgabe haben wir uns bemüht, eine für die Beratungspraxis relevante Auswahl an Entscheidungen zu treffen, was angesichts der doch sehr überraschenden Entscheidung des BGH (**Urteil vom 18.06.2019, X ZR 86/17**) sowie der nicht minder praxisrelevanten Entscheidung des OLG Karlsruhe (**Beschluss vom 14.08.2019, 15 Verg 10/19**), keine umfangreichen Recherchen in den Tiefen der vergaberechtlichen Rechtsprechung erforderte.

Wir hoffen, dass unsere Besprechungen an dieser Stelle ein wenig Licht ins (neue) Dunkel bringen können und wünschen Ihnen viel Freude bei der Lektüre.

Wir möchten Sie an dieser Stelle noch auf unsere **Seminaren zur EuGH Entscheidung zu den Mindest- und Höchstsätze der HOAI** im Herbst/Winter aufmerksam machen. Alle Informationen finden Sie **hier**.

Über Ihre Anregungen und Rückfragen freuen wir uns. Schreiben Sie uns unter: **vergaberecht@leinemann-partner.de**.

Mit den besten Grüßen aus Frankfurt

Jonas Deppenkemper

Themen

Prof. Dr. Ralf Leinemann, Berlin
Das Ende des Ausschlussgrundes „Änderungen an den Vergabeunterlagen“

Deborah Koch, Hamburg
Keine Vergabe mehr nach HOAI!

Timm Freiheit, Frankfurt am Main
VK Rheinland erlaubt Lohnbremse

Daniel Lucas Orf, Berlin
OLG Karlsruhe Beschluss vom 14.08.2019 – 15 Verg 10/19

Prof. Dr. Ralf Leinemann, Berlin

Das Ende des Ausschlussgrundes „Änderungen an den Vergabeunterlagen“

Das Urteil des BGH vom 18.06.2019, X ZR 86/17 stellt wichtige Prinzipen dazu auf, wie künftig mit widersprüchlichen oder unklaren Angaben von Bietern umzugehen ist. Ein sofortiger Ausschluss kommt grundsätzlich nicht mehr in Betracht, viele Fehler können künftig durch Aufklärung vom Bieter geheilt werden.

Ein öffentlicher Auftraggeber verwendete in § 1 Abs. 1.3 seiner zusätzlichen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ZVBBau) eine Klausel, wonach Liefer-, Vertrags- und Zahlungsbedingungen des Bieters/AN von jeder Geltung ausschlossen sind. § 8.2 a) ZVBBau sahen ferner vor, dass Schlusszahlungen innerhalb von 30 Kalendertagen nach Abnahme und Stellung einer prüfbaren Schlussrechnung zu leisten seien.

Der Bieter hatte in seinem Angebot im Kurztext-LV einen Zusatz gemacht: „…zahlbar bei Rechnungserhalt ohne Abzug“. Weil diese Angabe mit der in den ZVBBau des AG vorgesehenen 30-Tages Frist in Widerspruch stand, schloss der AG das Angebot der Bieters aus, denn er habe durch die Einfügung eigener Zahlungsbedingungen die Vergabeunterlagen geändert.

Der AG führte als weitere Ausschlußgründe an, dass das Angebot nicht alle geforderten Preisangaben enthalten habe (§ 13 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A). Neben den separat ausgewiesenen Kosten der Baustelleneinrichtung habe der Bieter nicht wie gefordert die Kosten für das Vorhalten und Betreiben der Geräte, Anlagen und Einrichtungen einschließlich Mieten, Pacht, Gebühren und dergleichen kalkuliert. Der Bieter wandte sich zwar mit einer Rüge gegen den Ausschluss, leitete jedoch nach Rügezurückweisung kein Nachprüfungsverfahren ein. Er klagte später auf Schadensersatz, weil er zu Unrecht bei der Auftragsvergabe übergangen worden sei. Im Rahmen dieses Schadensersatzprozesses traf der BGH sein wegweisendes Urteil.

Wegen der vom Auftraggeber unter § 1 Abs. 1.3 ZVBBau verwendeten Abwehrklausel können sich die abweichenden Zahlungsbedingungen des Bieters gar nicht auswirken, so dass keine Änderung der Vergabeunterlagen vorliegt. Aber selbst ohne eine derartige Abwehrklausel liegt es nach Ansicht des BGH sehr nahe, dass die Einfügung der von den Vergabeunterlagen abweichenden Zahlungsklausel in das Leistungsverzeichnis auf einem Missverständnis des Bieters beruhte. Deswegen bedarf es in jedem Fall einer Aufklärung nach § 15 EU Abs. 1 Nr. 1 VOB/A. Im Rahmen dieser Aufklärung kann der Bieter nach BGH durch einfache Klarstellung von seinen widersprüchlichen oder missverständlichen Zusätzen zu seinem Angebot Abstand nehmen.

Aber noch weitere Punkte werden im Urteil geklärt, weil der Auftraggeber sich im

Schadensersatzprozess auch auf andere Ausschlussgründe berief. Vor allem die Art der Kalkulation wird erörtert. Aus § 13 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A lasse sich nicht ableiten, dass jede Position des LV nach den gleichen Maßstäben oder derselben Methodik kalkuliert sein müsse. Ebenso wenig muss der für eine Position verlangte Preis die bei dem Bieter dafür entstehenden Kosten abbilden. Im konkreten Fall durfte daher das Angebot nicht deshalb ausgeschlossen werden, weil es auch in der Kalkulation keine Kosten für das Vorhalten und Betreiben von Baustellengeräten, -anlagen und -einrichtung enthielt. Der für jede Position verlangte Preis muss nach BGH nicht mindestens den hierfür entstehenden Kosten des Bieters entsprechen, so dass einzelne Kostenelemente eben auch unberücksichtigt bleiben könnten. Dies folge aus der Kalkulationsfreiheit des Bieters, die auch die Befugnis zur Unterkalkulation umfasse. Konsequenz: Solange der Bieter erklärt, dass der Auftrag auch ohne solche Preiselemente ausgeführt werde und insgesamt auskömmlich sei, kann der Auftraggeber keinen Ausschluss des Angebots verfügen.

Eine Schadensersatzklage wegen fehlerhafter Vergabe kann auch ohne vorherige Rüge im Vergabeverfahren geführt werden. Es gibt nach BGH keine „materielle Präklusion“ von Schadensersatzansprüchen ohne vorherige Rüge. Es liegt allein im Ermessen des Bieters, ob er rügt oder nicht - seine Schadensersatzansprüche wegen Vergabefehlern bleiben davon unberührt.

Auch einen weiteren Ausschlussgrund verneint der BGH. In einer LV-Position war ein Voranstrich mit einer polymermodifizierten Bitumenemulsion C60BPT1-S vorgesehen. Der Bieter sollte dazu das vorgesehene Fabrikat eintragen. Die Klägerin trug nur den Werkstoff C60BPT1-S ein. Entsprechend verfuhr sie in Bezug auf einen im LV als Nahtverbund vorgesehenen Baustoff "Dilaplast".

Nach BGH wird durch die Benennung eines Referenzprodukts im LV der vom AG gewünschte Standard verdeutlicht. Bezeichnet "Dilaplast" dagegen selbst nur einen Werkstoff, wird durch den Hinweis "oder gleichwertig" nicht hinreichend klar, was der Auftraggeber noch für angebotsgemäß hält. Für einen Ausschluss ist diese Vorgabe nicht genau genug. Die Klägerin, die ins das LV nur "Dilaplast" bzw. "C60BPT1S" bei den Produktangaben eintrug, hat damit eine Leistung gemäß LV zugesagt. Der Informationsgehalt einer (zusätzlichen) Fabrikatsangabe ist demgegenüber nur so geringfügig höher, dass deren Unterbleiben einen Ausschluss nicht rechtfertigen kann.

Praxishinweise:
Schon immer war der Ausschlussgrund der „Abweichung von den Vergabeunterlagen“ nicht wirklich erklärbar. Richtigerweise fordert nun der BGH eine Aufklärung vor jedem AUsschluß wegen scheinbarer Abweichungen. Es ist für die Praxis sehr wichtig, dass der BGH es den Bietern gestattet, die Abweichungen im Rahmen der Aufklärung als Versehen zurückzunehmen. Voraussetzung ist nur, dass das Angebot auch ohne die zurückgenommene Passage als vollständig und beauftragungsfähig anzusehen ist. Wer als Bieter bewusst oder absichtlich von den Vergabeunterlagen abweicht, ist auch künftig auszuschließen.

Der Hinweis des BGH zur Kalkulationsfreiheit der Bieter fällt sehr deutlich aus. Nun steht fest, dass z.B. gleichartige Leistungen in verschiedenen Bauabschnitten (gleichlautende Positionen) mit ganz unterschiedlichen Preisen versehen werden können. Der Bieter ist frei, auch solche Preise anzubieten, die nicht durchweg derselben kalkulatorischen Systematik folgen. Auch zu niedrige Preise oder fehlende Kostenelemente können nicht beanstandet werden, wenn der Bieter erklärt, die Leistung für diesen Preis auszuführen. Mangelnde Plausibilität oder die Unvollständigkeit einer Kalkulation stellen eben keinen Ausschlussgrund dar.

Wichtig ist auch, dass spätere Schadensersatzansprüche oder vertragsrechtliche Ansprüche nicht schon während des Vergabeverfahrens gerügt und angegriffen werden müssen, auch wenn viele

das bisher gedacht haben. Damit sind auch für unwirksame erachtete AGB des Auftraggebers nicht rügepflichtig. Das OLG Celle hatte dazu jüngst anders entschieden (Urt. v. 18.1.2018, 11 U 121/17, Revision anhängig). Nach dem neuen BGH-Urteil ist diese Auffassung aber nicht mehr haltbar.

Deborah Koch, Hamburg

Keine Vergabe mehr nach HOAI!

VK Bund, **Beschluss vom 30.08.2019, VK 2-60/19**

1. **Nach der Entscheidung des EuGH vom 04.07.2019 (IBR 2019, 436) ergibt sich für einen öffentlichen Auftraggeber das Verbot, die EU-rechtswidrigen Vorschriften der HOAI bei der Vergabe von Planungsleistungen als Zuschlagskriterien anzuwenden.**
2. **Es steht nicht zur Disposition des Auftraggebers und der Bieter, die Entscheidung des EuGH als nicht relevant zu qualifizieren. Auch wenn alle Beteiligten einer Vergabe „nach Mindestsätzen“ zustimmen, leidet die Vergabe unter einem Rechtsverstoß, den die Nachprüfungsinstanzen unabhängig von einer Rüge verfolgen müssen.**

Die Antragsgegnerin (AG) hat vor Erlass des EuGH- Urteils vom 04.07.2019 Planungsleistungen europaweit ausgeschrieben. Als Zuschlagskriterien bestimmte die AG den Preis mit 30 und die qualitativen Wertungskriterien mit 70 Gewichtungspunkten. Das anzubietende Honorar war zu 35 % HOAI-gebunden und zu 85 % frei vereinbar. Alle Bieter haben ein Honorar angeboten, das den HOAI-Mindestsätzen entspricht.

Nach Zuschlagserteilung kommt es zu einem Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer des Bundes (VK). Der zweitplatzierte Bieter rügt die Bewertung der qualitativen Zuschlagskriterien. In der mündlichen Verhandlung hat die VK darauf hingewiesen, dass die Rüge des zweitplatzierten Bieters zwar unbegründet sei, die AG die Vergabeunterlagen jedoch dennoch ändern müsse. Nach dem HOAI-Urteil des EuGH sei es nicht mehr zulässig, Honorarangebote zu verlangen und zu werten, die den Mindestsätzen der HOAI entsprechen müssen. AG, Bestbietender und zweitplatzierter Bieter wenden dem einhellig entgegen, dass die Wertung des Preises unbeachtlich sei, weil diese nicht gerügt wurde.

Dieser Auffassung erteilt die VK eine klare Absage. Das Vergabeverfahren leide an einem erheblichen Vergabeverstoß. Die AG hätte nach der Entscheidung des EuGH vom 04.07.2019, in der die HOAI- Mindest- und Höchstsätze als europarechtswidrig festgestellt wurden, ihre Vergabeunterlagen entsprechend anpassen müssen. Nach Ansicht der VK ist die Frage der Vereinbarkeit der anzuwendenden Rechtsvorschriften und die daraus resultierende Nichtanwendbarkeit keine Frage der Rügeobliegenheit nach § 160 Abs. 3 S. 1 GWB, sondern eine zwingende Folge des Anwendungsvorrangs des insoweit einschlägigen EU-Rechts. Vor diesem Hintergrund sei es nicht zulässig, ein Vergabeverfahren auf Basis der HOAI zu Ende zu führen, auch wenn es vor dem Erlass des EuGH-Urteils begonnen wurde.

Die VK gibt daher der AG auf, ihre Vergabeunterlagen entsprechend zu ändern und den Bietern

Gelegenheit zu geben, neue Angebote einzureichen.

Fazit:

Die VK nimmt zumindest den öffentlichen Auftraggebern die Unsicherheit, wie mit der EuGH-Entscheidung zu den HOAI- Mindest- und Höchstsätzen umzugehen ist. Die VK hat sehr deutlich gemacht, dass sich aus der EuGH- Entscheidung das Verbot für öffentliche Auftraggeber als Exekutive ergibt, die EU-rechtswidrigen Vorschriften der HOAI bei der Vergabe von Planungsleistungen anzuwenden. Somit folgt die VK der Empfehlung des Bundes, dass staatliche Stellen die verbindlichen Mindest- und Höchstsätze bereits vor einem Umsetzungsakt, d. h. ab sofort nicht mehr anwenden dürfen (vgl. Informationsschreiben des Bundeswirtschaftsministeriums vom 04.07.2019 sowie Informationsschreiben des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat vom 05.08.2019). Danach ist ein Verstoß gegen Mindest- und Höchstsätze der HOAI auch kein Ausschlussgrund mehr im Sinne des § 76 Abs. 1 Satz 2 VgV.

Vergabeverfahren für Planungsleistungen können jedoch weiterhin auf Basis der HOAI durchgeführt werden, wenn der AG klar stellt, dass die Bezugnahme auf die HOAI lediglich orientierenden Charakter hat. Bei erheblichen Abweichungen des Honorarangebotes von der üblichen Vergütung und/oder dem Gebührenrahmen der HOAI wird der AG in Nachverhandlungen/Aufklärungen eintreten und unter-/überpreisige Angebote ausschließen können.

Wie die EuGH-Entscheidung zwischen Privaten zur Anwendung kommt, bleibt weiterhin ungewiss und wird aufgrund der divergierenden Entscheidungen der Oberlandesgerichte vom BGH zu klären sein.

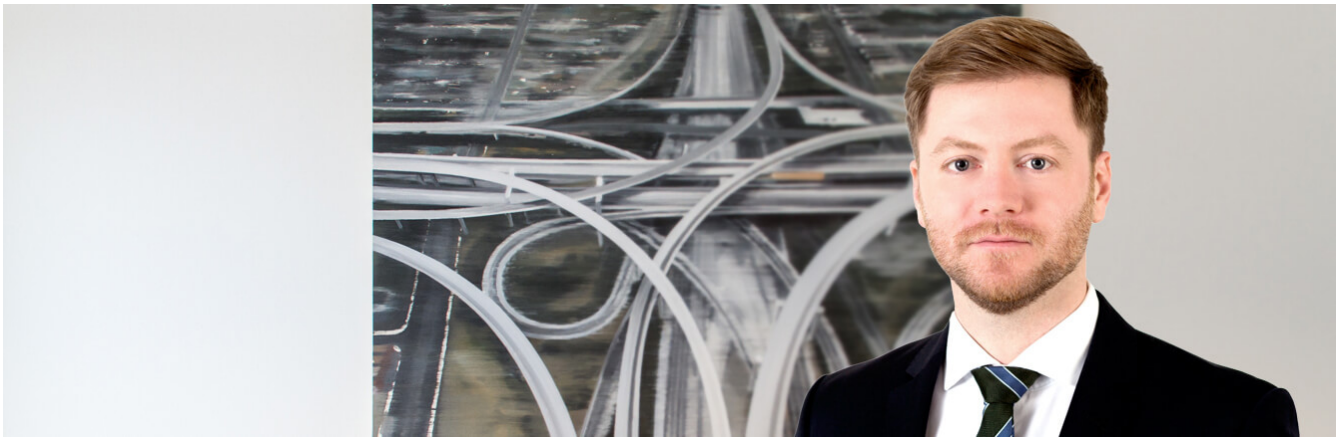

Timm Freiheit, Frankfurt am Main

VK Rheinland erlaubt Lohnbremse

VK Rheinland, **Beschluss vom 26.03.2019 VK 5/19**

Integration ist sicherlich eines der drängendsten Themen heutzutage, das auch viele öffentliche Auftraggeber beschäftigt. Sie soll am besten schnell gehen und preiswert sein. Vor allem Kommunen beklagen sich, dass zu wenig Mittel zur Verfügung stünden. Eine neue Entscheidung der VK Rheinland macht öffentlichen Auftraggebern Hoffnung, Vergabeverfahren in Zukunft in preislicher Hinsicht zielgerichteter ausgestalten zu können.

Im von der VK Rheinland entschiedenen Fall hatte die Antragsgegnerin die Fortführung der Erprobung eines Integrationshelfer-Pools an sechs Grundschulen EU-weit im offenen Verfahren ausgeschrieben. In den Vergabeunterlagen war die Vorgabe enthalten, dass der Stundensatz aufgrund der begrenzt zur Verfügung stehenden Mittel in der gesamten Laufzeit einen bestimmten Betrag nicht übersteigen dürfe, andernfalls werde das Angebot automatisch ausgeschlossen. Zuschlagskriterien waren zu 70 % der Angebotsinhalt und zu 30 % der Preis. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist gingen mehrere Angebote ein, darunter das des Antragstellers, welches einen die Preisobergrenze überschreitenden Stundensatz enthielt. Nach erfolgloser Rüge ging der Antragssteller im Nachprüfungsverfahren unter anderem gegen diese verbindliche Vorgabe des Höchststundensatzes vor. Dieser sei unauskömmlich und habe einen ruinösen Preiswettbewerb zur Folge. Die Gewichtung des Preises mit lediglich 30 % widerspreche der in der Höchstpreisvorgabe zum Ausdruck kommenden überragenden Bedeutung des Stundensatzes.

Die VK Rheinland wies die Bedenken des Antragstellers zurück. Dabei bezog sie sich vor allem auf die Rechtsprechung des EuG und OLG Düsseldorf (EuG Urt. v. 13.09.2011 –T–8/09 ("Dredging International und Ondernemingen Jan de Nul / EMSA"); OLG Düsseldorf, Beschl. v. 16.05.2018 – Verg 24/17). Das OLG hatte entschieden, dass Kalkulationsvorgaben durch den öffentlichen Auftraggeber grundsätzlich vergaberechtlich zulässig sind. Kalkulationsvorgaben förderten sogar die Chancengleichheit der Bieter, indem sie Spekulationsmöglichkeiten begrenzen, so das OLG Düsseldorf (a.a.O., Rn. 63).

Nach Auffassung der VK Rheinland ist die Höchstpreisvorgabe in den Vergabeunterlagen zulässig. Dem EuG und OLG Düsseldorf folgend, hob die VK Rheinland hervor, dass es Zweck des Vergabeverfahrens sei, die Bedürfnisse des Auftraggebers zu den bestmöglichen Konditionen zu befriedigen. Dem entspreche auch die finanzielle Obergrenze. Auch spreche nichts dagegen, diese Obergrenze als Ausschlusskriterium vorzusehen, da die Bestimmung einer finanziellen Obergrenze im Rahmen des Leistungsbestimmungsrechts des Auftraggebers den Auftragsgegenstand

präzisiere. Es sei für ihre Rechtmäßigkeit sogar ohne Bedeutung, ob die Höhe der Obergrenze angemessen sei, solange sie nicht willkürlich sei.

Eine Preiskomponente in Zuschlagskriterien einzubeziehen sei ebenfalls zulässig. Auch würde – entgegen des Einwandes des Antragstellers – durch eine finanzielle Obergrenze kein ruinöser Preiswettbewerb entstehen, da sich der Auftraggeber bei einer übermäßig niedrigen finanziellen Obergrenze selbst dem Risiko aussetze, dass kein befriedigendes Angebot abgegeben wird. Die Folge wäre eine Wiederholung des Vergabeverfahrens mit geänderten Voraussetzungen. Auch sieht die VK Rheinland keinen vergaberechtlich relevanten Widerspruch zwischen der Vorgabe eines Höchststundensatzes und der Gewichtung des Preises mit (lediglich) 30 %, da der Auftraggeber einen weiten Ermessensspielraum habe.

Praxistipp: Um dem Risiko zu begegnen, dass eine Preisobergrenze als willkürlich angesehen wird, sollte eine detaillierte Finanzierungsplanung erstellt werden und auch gewährleistet sein, dass die Preisobergrenze angesichts etwa von Haushaltsmitteln nachvollziehbar ist. Vorsicht ist auch bei Tarifverträgen geboten. Auftraggeber sollten sich im Vorfeld einer Ausschreibung genau darüber erkundigen, ob allgemeinverbindliche Tarifverträge bestehen, gegen die aufgrund von Tariftreuepflichten im Einzelfall womöglich verstoßen werden würde.

Im Ergebnis gewährt die VK Rheinland öffentlichen Auftraggebern ausdrücklich die in der Praxis nicht selten als notwendig empfundene Freiheit in eigener Preisgestaltung. Die VK Rheinland wertete das Vorliegen anderer Angebote in diesem Fall als Indiz dafür, dass die Preisobergrenze marktgerecht sei. Aus Sicht eines Auftraggebers wäre insofern durch eine sorgfältige Planung darauf hinzuwirken, dass mit einer hinreichenden Anzahl eingehender Angebote gerechnet werden kann. In jedem Fall sollten bei eigenen Preisvorstellungen des Auftraggebers die damit verbundenen rechtlichen und wirtschaftlichen Risiken des Vergabeverfahrens genau geprüft werden.

Daniel Lucas Orf, Berlin

OLG Karlsruhe Beschluss vom 14.08.2019 – 15 Verg 10/19

Das OLG Karlsruhe hat mit Beschluss vom **14.08.2019 – 15 Verg 10/19** entschieden, dass Erklärungen oder Nachweise, die körperlich vorliegen, aber nicht den Vorgaben entsprechen, nicht „fehlen“. Eine Nachforderungspflicht des Auftraggebers bestehe nur in rein formaler Hinsicht. § **56** Abs. 2 VgV sei dahingehend auszulegen, dass ein Bieter fehlerhafte Unterlagen nicht inhaltlich nachbessern darf.

In dem konkreten Fall schrieb der Antragsgegner in einem offenen Verfahren Leistungen der Bioabfallverwertung aus. Nachdem die Antragstellerin im eingeleiteten Nachprüfungsverfahren von der Nachforderung des Nachweises einer Umweltschadensversicherung i.H.v. 2 Mio. Euro durch die Beigeladene erfahren hatte, hat die Antragstellerin geltend gemacht, dass das Angebot der Beigeladenen hätte deswegen ausgeschlossen werden müssen. Die Vergabekammer hat den Nachprüfungsantrag zurückgewiesen. Der Antragsgegner hätte den Nachweis nachfordern dürfen. Der eingereichte Nachweis über eine Umweltschadensversicherung i.H.v. 1 Mio. Euro hätte den formalen Anforderungen nicht genügt und sei daher praktisch als nicht vorlegt anzusehen.

Mit ihrer sofortigen Beschwerde verfolgt die Antragstellerin ihr Begehren weiter. Die sofortige Beschwerde ist zulässig und hat Erfolg. Der Nachprüfungsantrag ist zulässig und begründet. Da die Versicherungsbestätigung eine unternehmensbezogene Unterlage ist, durfte der Antragsgegner gemäß § 56 Abs. 2 Satz 1 VgV Bieter unter Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung auffordern, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte Versicherungsbestätigungen nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren. Aufgrund der Vorschrift können u.a. fehlende Unterlagen nachgereicht werden. Eine Unterlage fehlt, wenn sie körperlich nicht vorgelegt wurde. Die Beigeladene legte aber mit dem Angebot eine Umweltschadensversicherung mit einer Deckungssumme von 1 Mio. Euro, anstatt der geforderten Deckungssumme von 2 Mio. Euro vor. Der Nachweis einer abgeschlossenen Umweltschadensversicherung, lag somit körperlich vor, auch wenn dieser den Vorgaben nicht entsprach.

Eine unternehmensbezogene Unterlage wird auch als gemäß § 56 Abs. 2 Satz 1 VgV fehlend behandelt, wenn sie in rein formaler Hinsicht nicht den Vorgaben des öffentlichen Auftraggebers entspricht. Eine lediglich fehlerhafte Unterlage, die in formaler Hinsicht vollständig übermittelt und verständlich ist, ihr Inhalt aber nicht den Anforderungen genügt, dagegen nicht. Die von der Beigeladenen vorgelegte Versicherungsbescheinigung hat den formalen Voraussetzungen an den vorzulegenden Nachweis abgeschlossener Versicherungen entsprochen. Der Umstand, dass die Versicherungsbestätigung, die die Beigeladene mit dem Angebot vorlegte, keine Umweltschadensversicherung mit einer Deckungssumme von 2 Mio. Euro auswies, kann nicht dazu

führen, die Versicherungsbestätigung bei der formalen Prüfung als fehlend zu behandeln. Die nachgereichte Versicherungsbestätigung weist auch lediglich Änderungen von Deckungssummen aus. Der Versicherer ist der gleiche; die Versicherungen sind die gleichen; die Policennummer ist die gleiche. In der Nachforderung kann auch keine nach § 56 Abs. 2 Satz 1 VgV zulässige Korrektur einer fehlerhaften Unterlage gesehen werden. § **56** Abs. 2 Satz 1 VgV ist richtlinienkonform dahingehend auszulegen, dass einem Bieter nicht Gelegenheit gegeben werden kann, inhaltlich nachgebesserte Unterlagen einzureichen, sondern nur unvollständige oder fehlerhafte Informationen oder Unterlagen zu übermitteln, zu ergänzen, zu erläutern oder zu vervollständigen.

Vorsicht bei der Abgabe eines Angebots! Auch der EuGH führt aus, dass Angebote ausnahmsweise in einzelnen Punkten berichtigt oder ergänzt werden, insbesondere wegen einer offensichtlich gebotenen bloßen Klarstellung oder zur Behebung offensichtlicher sachlicher Fehler, vorausgesetzt die Änderung laufe nicht darauf hinaus, dass in Wirklichkeit ein neues Angebot eingereicht werde.